



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Kerstin Eisenreich (DIE LINKE)

Vollzug der Energieeinsparverordnung in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - **KA 7/723**

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Über die Fortschreibung der Energieeinsparverordnung (EnEV) wird momentan diskutiert, dies ist aber nur sinnvoll, wenn der Vollzug auch gewährleistet ist. Der Vollzug der EnEV obliegt seit der Änderung (im November 2013 und Inkrafttreten Mai 2014) bei den Landesbehörden. Teilweise wurden diese Vollzugspflichten an das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) in Berlin übertragen (§ 30 EnEV 2014). Dies betrifft die Registrierung von Energieausweisen und Inspektionsberichten sowie die automatisierbare erste Stufe der Kontrolle von Energieausweisen.

Für das Land Sachsen-Anhalt ergeben sich aus der EnEV 2014 bezüglich des Vollzugs folgende Pflichten:

- Prüfung:
 - Werden die Anforderungen bei der Errichtung (§§ 3, 4) erfüllt?
 - Werden die Anforderungen bei der Änderung (Modernisierung), Erweiterung und Ausbau von Gebäuden (§ 9) erfüllt?
- Überwachung: Werden die Nachrüstungsverpflichtungen aus § 10 erfüllt?
- Kontrolle:
 - der Registrierung und der Berichte zur Energetischen Inspektion von Klimaanlage (§ 12, § 26d),
 - der Registrierung und der Energieausweise für Gebäude (§ 16, § 26d),
 - der Veröffentlichungspflichten in Immobilienanzeigen (§ 16a).
- Entscheidung: über Befreiungsanträge nach § 25.
- Verfolgung: von Ordnungswidrigkeiten nach § 27, wenn oben Aufgelistetes nicht erfüllt wurde.
- Erfahrungsberichte: an die Bundesregierung über die oben genannten Kontrollen (§ 26f).

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie**

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Kontrollen zur Einhaltung der Vorschriften der EnEV erfolgen anlassbezogen. Eine flächendeckende Überwachung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und wäre in der Praxis auch nicht umsetzbar. Die Umsetzung der Vollzugsregelungen folgt dem Grundsatz der wirtschaftlichen Vertretbarkeit.

1. Welche Behörden befassen sich in Sachsen-Anhalt mit dem EnEV-Vollzug?

Oberste für den Vollzug der EnEV zuständige Landesbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie. Mit der Energieeinspar-Durchführungs-Verordnung (EnE-DVO) vom 23. September 2010 wurden die Aufgaben aus der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 954) auf die unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen. Für die mit der EnEV 2014 hinzugekommenen Vollzugsaufgaben erfolgte bisher keine Übertragung.

2. Welche der genannten Punkte werden derzeit in welchen Landesinstitutionen beziehungsweise nachgeordneten Behörden bearbeitet?

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie vollzieht die Aufgaben nach den §§ 12, 16, 16a, 26d und 26f EnEV.

Die Überwachung und Prüfung nach den §§ 3, 4, 9 und 10 EnEV sowie die Entscheidung über Befreiungsanträge nach § 25 EnEV liegen in der Zuständigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörden.

Ordnungswidrigkeiten (§ 27 EnEV) verfolgen die Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

3. Wie viel Personal ist für diese Arbeit insgesamt abgestellt? Bitte auflisten nach Zuständigkeiten und Vollzeitäquivalenten.

Die genaue Personalzuteilung der unteren Bauaufsichtsbehörden ist der Landesregierung nicht bekannt. Die Aufgabenzuteilung unterliegt den Behörden in eigener Zuständigkeit. Grundsätzlich ist die Erfüllung der EnEV-Vollzugsaufgaben eine Teilaufgabe der zuständigen Mitarbeiter.

4. Sind einzelne Aufgaben an andere staatliche oder kommunale öffentlich-rechtliche Körperschaften, Kammern, Institute oder private Unternehmen übertragen worden oder ist dies geplant?

Die vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie gegenwärtig wahrgenommenen Aufgaben sollen zukünftig auf das Landesverwaltungsamt übertragen werden. Eine weitere Übertragung auf externe Stellen ist bisher nicht erfolgt und nicht vorgesehen.

5. Gibt es aus Sicht der Landesregierung ein Defizit im Vollzug der Energiesparverordnung 2014 und wenn ja, wie kann diesem begegnet werden?

Vollzugsprobleme der neuen Regelungen der EnEV 2014 liegen vorrangig in der Ausgestaltung der bundesrechtlichen Regelungen begründet. Mangelnde Möglichkeiten zur Kenntniserlangung der Behörden und fehlende Überprüfungsoptionen lassen sich nur auf bundesrechtlicher Ebene ausräumen.

6. Wie schätzt die Landesregierung die Vollzugsquote (Erfüllung der Pflichten aus der EnEV 2014) im Bereich Vorlage/Übergabe von Energieausweisen bei Verkauf und Vermietung ein?

Der Landesregierung liegen dazu keine Daten vor. Auf die Antwort zu Frage 5. wird verwiesen.

7. Wie schätzt die Landesregierung die Vollzugsquote (Erfüllung der Pflichten aus der EnEV 2014) im Bereich Nennung der vorgeschriebenen energetischen Parameter bei Immobilienanzeige ein?

Eine behördliche Überprüfung von Immobilienanzeigen kann gegenwärtig aus personellen Gründen nicht gewährleistet werden. Zudem ist bei einer Vielzahl der privaten Anzeigen der Inserent nicht erkennbar oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand für ein Ordnungswidrigkeitsverfahren heranziehbar.

8. Wie schätzt die Landesregierung die Vollzugsquote (Erfüllung der Pflichten aus der EnEV 2014) im Bereich Energetische Inspektion von Klimaanlage ein?

Den Behörden liegen keine Angaben über die zu inspizierenden Klimaanlage vor. Auf die Antwort zu Frage 5. wird verwiesen.

9. Wie schätzt die Landesregierung die Vollzugsquote (Erfüllung der Pflichten aus der EnEV 2014) im Bereich korrekte Nachweisführung von EnEV-Anforderungen bei Neubau und Modernisierung ein?

Im Bereich Neubau können die unteren Bauaufsichtsbehörden nach eigenem Ermessen Erfüllungsnachweise nach EnEV einfordern. Diese werden in der Regel nur auf Plausibilität geprüft.

Da Modernisierungen in der Regel genehmigungsfrei sind, liegen den Behörden dazu keine Angaben vor.

- 10. Wie schätzt die Landesregierung die Vollzugsquote (Erfüllung der Pflichten aus der EnEV 2014) im Bereich Beachtung und Zusatzanforderungen des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz-EEWärmeG) und zum sommerlichen Wärmeschutz ein?**

Die Bauherren und Eigentümer von Neubauten werden in zwei Formularen zur Bauordnung (Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung gemäß § 81 Abs. 2 S. 1 BauO LSA sowie Mitteilung über Baubeginn gemäß § 71 Abs. 8 BauO LSA) auf die Nachweispflicht nach dem EEWärmeG hingewiesen. Es wird eingeschätzt, dass in 2 % der Fälle eine behördliche Stichprobenkontrolle erfolgt.

- 11. Wie viele Befreiungsanträge nach § 25 EnEV2014 wurden seit Inkrafttreten gestellt?**

Über Befreiungsanträge erfolgt keine statistische Erfassung. Nach einer Abfrage bei den unteren Bauaufsichtsbehörden geht die Landesregierung davon aus, dass seit Inkrafttreten der EnEV ca. 40 Anträge nach § 25 EnEV gestellt wurden.

- 12. Wie viele Energieausweise wurden bezogen auf Sachsen-Anhalt beim DIBt registriert?**

Für Sachsen-Anhalt wurden in 2016 4.666 Energiebedarfsausweise und 3.226 Energieverbrauchsausweise beim DIBt registriert.

- 13. Wie viele Inspektionsberichte wurden bezogen auf Sachsen-Anhalt beim DIBt registriert?**

In 2016 wurden 37 Klimaanlageinspektionsberichte beim DIBt registriert.

- 14. Erhält das Land vom Bund Geld für die Überwachung des EnEV-Vollzugs und in welcher Höhe liegen diese Zuwendungen?**

Nein.